

Musikkapelle Obenhausen e.V.

seit 1829

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Musikkapelle Obenhausen“
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“, also „Musikkapelle Obenhausen e.V.“
- 4) Er wurde gegründet im Jahre 1829.
- 5) Der Sitz des Vereins ist 89290 Buch-Obenhausen im Landkreis Neu-Ulm.
- 6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7) Der Verein ist Träger der Pro-Musica-Plakette seit 25. März 1979.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

- 1) Hauptziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Blas- und Volksmusik. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung und in der Bewahrung und Neubelebung von Bräuchen und bodenständiger Trachten.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) regelmäßige Übungsstunden
 - b) Veranstaltung von Konzerten, Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM), seiner Bezirke und Mitgliedsvereine, anderer Musikverbände sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung konzertanter als auch volkstümlicher Blasmusik
 - e) Ausbildung und Förderung von Jungmusikern
 - f) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches
 - g) alle sonstigen dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- 2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder dem Vorstand angehört.
- 3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.
- 4) Über den Antrag auf Aufnahme, gerichtet an den Vorstand, entscheidet der Vorstand.
- 5) Mit dem Aufnahmeantrag stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung (Presse, Internet, Rundfunk) von Daten, Bildern und Aufnahmen zu.
- 6) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die aktiven Mitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages ist der 15. Oktober.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 8) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- 9) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
 - b) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet.
- 10) Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.
- 11) Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen

zu besuchen.

- 2) Das Antragsrecht und das aktive Wahlrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- 4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu benutzen.
- 5) Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente von der Kapelle gestellt oder für den Kauf dieser Zuschüsse gewährt werden. Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
- 6) Der Verein ist bemüht, jedem aktiven Mitglied eine eigene Tracht zur Verfügung zu stellen. Diese muss von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist beim Austritt aus dem Verein bzw. Wechsel in die Fördermitgliedschaft, unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb der Frist von sechs Wochen nach dem Austritt bzw. Wechsel an den Verein zurückzugeben.
- 7) Kein Mitglied kann privatrechtlich haftend gemacht werden, Ausnahme §9 Abs. 4c.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Personen, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 7 Organe

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 2) Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden).
- 4) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über diejenigen Angelegenheiten nicht mitwirken, die Ihnen selbst unmittelbare

Vorteile oder Nachteile bringen können.

- 5) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Mitgliederversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 6) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im ersten Viertel statt. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch Anschlag am Vereinslokal und durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Buch unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- 3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert.
- 4) Die ordnungsgemäße einberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden, des Dirigenten und des Jugendvertreters und gegebenenfalls weiterer Berichterstatter,
 - b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer.
Von der Mitgliederversammlung ist hierfür ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.
 - e) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszweckes,
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - g) die Auflösung des Vereins,
 - h) den Eintritt und Austritt zu/von einem Musikbund.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist und entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen oder Sonderausschüssen. Diese sind dann dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.

1) Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassier,
- e) dem Dirigenten,
- f) dem Jugendvertreter,
- g) bis zu 6 Beisitzer.

2) Wahl bzw. Berufung

- a) Der Vorstand - außer Dirigent und Jugendvertreter - wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
- b) Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden.
- c) Der Vorstand ist im Turnus zu wählen:
Turnus eins: Vorsitzender, Schriftführer, Beisitzer.
Turnus zwei: stellvertretender Vorsitzender, Kassier, Kassenprüfer.
- d) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- e) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- f) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- g) Der Dirigent wird vom Vorstand berufen und gehört dem Vorstand Kraft Amtes an.
- h) Der Jugendvertreter wird von allen aktiven Mitgliedern unter 18 Jahren auf 3 Jahre gewählt und gehört dem Vorstand Kraft Amtes an.
- i) Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält und der Wahl zustimmt. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
- j) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl dem Turnus entsprechend zu erfolgen. Der Vorstand ist

berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.

- k) Scheiden jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- 3) Der Vorsitzende
- a) Der Vorsitzende ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
- b) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- c) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Ausschließlich im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- d) Der stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer, Kassier haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen. Ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
- e) Bei Ausfall des Vorsitzenden (gesundheitlich, beruflich bedingt) übernimmt dessen Amt der stellvertretende Vorsitzende.
- f) Der Vorsitzende hat das Presserecht, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende mit Absprache des Vorsitzenden.
- 4) Der Kassier
- a) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
- Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen
 - Alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren Aufbewahrung ist er verpflichtet.
- b) Der Kassier fertigt zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss. Dieser muss der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorgelegt werden. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
- c) Bei nachweislicher Unterschlagung von Vereinskapital ist der Kassier haftend zu machen.

- d) Die Reineinnahmen aus den Veranstaltungen des Vereins werden der Vereinskasse zugeführt.
- e) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Darunter fallen:

- Anschaffung von Trachten und deren Reparatur
- Beschaffung von Noten
- Förderung zur Ausbildung von Jungmusikern
- usw.

§ 10 Ehrenamt

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtpauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.
- 2) Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Kosten wie Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 11 Satzungs- und Zweckänderung

- 1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied bis jeweils 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- 2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben auch hier unberücksichtigt.

§ 12 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- 2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
- 3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbliebene

Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Buch mit der Bestimmung, es einem schon bestehenden Verein mit der gleichen Zielsetzung in der Marktgemeinde Buch, Gemeindeteil Obenhausen, Dietershofen und Ebersbach, zu übergeben bzw. es zu verwalten, bis ein anderer Verein in der Marktgemeinde Buch, Gemeindeteil Obenhausen, Dietershofen und Ebersbach, mit der gleichen Zielsetzung gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben.

- 4) Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Marktgemeinde Buch das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken in der Marktgemeinde Buch zuzuführen, wobei der Gemeindeteil Obenhausen, Dietershofen und Ebersbach hier ebenfalls vorrangig zu berücksichtigen wäre.
- 5) Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In diesem Fall ist vor dem Vollzug des Verwendungsbeschlusses die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 7. Februar 2014 in Obenhausen beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 1. Januar 1989 tritt damit außer Kraft.